

1. Änderungsordnung zur Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 03.05.2019

Gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 114, 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 folgende 1. Änderungsordnung zur Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 03.05.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung

1. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 8 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Nach § 9 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Kostenerstattung

§ 10 Kostenansatz

- (1) Für die örtliche Prüfung, einschließlich Berichterstattung, des Rechnungsprüfungsamtes in den Kommunen, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 136 KVG LSA werden Kosten auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten im Rechnungsprüfungsamt von 31,00 EUR je angefangener halben Stunde/Prüfer erhoben.
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und Vergaben sowie sonstige Prüfungen und die Ausfertigung von Feststellungsvermerken nach Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer.
- (3) Mit den Kosten sind grundsätzlich alle Ausgaben einschließlich Reisekosten abgegolten. Außergewöhnliche, über das normale Maß hinausgehende Sachkosten, die aus Anlass der Prüfung entstanden, werden zusätzlich erhoben und sind auf Nachweis zu erstatten.

§ 11 Kostenschuld

- (1) Kostenschuldner ist, wer die Durchführung der Prüfung veranlasst.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und wird mit Ablauf der Zahlungsfrist der Kostenrechnung fällig, sofern nicht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Das gilt auch, wenn die Prüfung ohne abschließenden Prüfbericht abgebrochen werden muss.

§ 12 Geltendmachung der Kosten

Der öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch wird mit einer Kostenrechnung gegenüber dem Kostenschuldner geltend gemacht. Die Durchsetzung der Kosten erfolgt im Wege der Leistungsklage.“

4. Der bisherige Abschnitt IV. wird neuer Abschnitt V.
5. Der bisherige § 10 wird neuer § 13.
6. Der bisherige § 11 wird neuer § 14.

Köthen (Anhalt), den 17.06.2021

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(Dienstsiegel)